

Vorlage Stadtparlament

Datum 5. April 2022
Beschluss Nr. 1617
Aktenplan 152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation Miriam Rizvi: Unverhältnismässige, politisch einseitige polizeiliche Repression von Aktivist*innen der Stadt St.Gallen; schriftlich

Miriam Rizvi sowie 18 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 11. Januar 2022 die beiliegende Interpellation «Unverhältnismässige, politisch einseitige polizeiliche Repression von Aktivist*innen der Stadt St.Gallen» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Der Meinungsäusserungsfreiheit kommt in einem demokratischen Rechtsstaat eine zentrale Bedeutung zu. Entsprechende politische Aktionen müssen daher möglich sein. Politische Aktionen, welche mit gesteigertem Gemeingebrauch an öffentlichem Grund verbunden sind, also insbesondere auch Kundgebungen und Standaktionen, bedürfen einer polizeilichen Bewilligung.¹ Die Bewilligungspflicht hat den Zweck, verschiedene Nutzungsbedürfnisse unter Vermeidung von Konflikten zu koordinieren und Gefährdungen sowie Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Eine darüber hinaus gehende Inhaltsprüfung ist hingegen nicht zulässig. Bei der Ausübung ideeller Grundrechte, so insbesondere auch im Rahmen von Kundgebungen, besteht der Grundsatz, dass der gesteigerte Gemeingebrauch ermöglicht werden soll, sofern keine gewichtigen Gründe dagegensprechen. Dies gibt allerdings nicht das Recht, den öffentlichen Grund an einem beliebigen Ort, zu beliebiger Zeit und in beliebiger Weise in Anspruch zu nehmen.² Die Stadtpolizei erörtert im Rahmen des Bewilligungsverfahrens im Dialog mit den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern organisatorische Belange sowie Sicherheitsaspekte und legt schliesslich Auflagen sowie Bedingungen der Veranstaltung fest. Aufgrund der Corona-Pandemie bestanden überdies (zeitweilig) rechtliche Vorgaben in Bezug auf Menschenansammlungen im öffentlichen Raum sowie Veranstaltungen, einschliesslich Kundgebungen.

¹ Vgl. Art. 8 des Polizeireglements (SRS 412.11).

² Vgl. Stefan Leutert, Polizeikostentragung bei Grossveranstaltungen, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genève 2005, S. 39 und 45 ff.

Der polizeiliche Umgang mit politischen Aktionen bzw. Kundgebungen in der Stadt St.Gallen ist schon verschiedentlich auf politisches Interesse gestossen.³

2 Beantwortung der Fragen

*Aus welchen Gründen hat die Polizei St.Gallen die wöchentlichen Fackelmärsche mit einer Anzahl Teilnehmer*innen von rund 20 Personen geduldet, in einer Zeit, in der Menschenansammlungen auf 5 oder 10 Personen zum Schutz der Bevölkerung vor der Pandemie beschränkt waren?*

Im Frühjahr 2021 galt gemäss den bundesrätlichen Vorgaben, dass Menschenansammlungen im öffentlichen Raum zunächst mit mehr als fünf und schliesslich mit mehr als 15 Personen verboten waren. Vom Verbot ausgenommen waren jedoch insbesondere – ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl – politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen. Die fraglichen Aktionen, welche Gegnerinnen und Gegnern der Coronamassnahmen zuzurechnen war, hatten den Charakter solcher Kundgebungen, weshalb die Teilnehmerzahl nicht begrenzt war.

*Wie wird die Stadt sicherstellen, dass die Sicherheit von Journalist*innen und Zivillist*innen im Falle künftiger Aktionen der Corona-Skeptiker*innen-Bewegung gewährleistet ist?*

Mit entsprechenden polizeilichen Massnahmen soll die reibungslose Durchführung von Veranstaltungen, einschliesslich Kundgebungen, in verkehrs- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht gewährleistet werden. Die polizeiliche Begleitung dient dabei gerade auch dem Schutz einer Veranstaltung.⁴ Gegebenenfalls sollen aber auch problematische Vorgänge innerhalb einer Veranstaltung bzw. aus einer Veranstaltung heraus gegenüber Dritten unterbunden werden können. Bei Journalistinnen und Journalisten ist die Situation insofern eine besondere, als sie von Berufs wegen auf eine gewisse Nähe zu entsprechenden Ereignissen, einschliesslich Kundgebungen, angewiesen sind. Die Tätigkeit von Journalistinnen und Journalisten kann dabei gerade dann mit Risiken verbunden sein, wenn sie von Teilnehmenden oder Dritten nicht als neutrale Berichterstatterinnen und Berichterstatter gesehen werden, sondern gewissermassen als «Gegenseite». Entsprechende Vorfälle mussten in der Vergangenheit etwa anlässlich von Fussballspielen konstatiert werden. Speziell zeigte sich die Problematik aber auch immer wieder im Zusammenhang mit Kundgebungen von Coronamassnahmen-Gegnerinnen und -Gegnern. Neben Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen der Eigenverantwortung von Journalistinnen und Journalisten besteht bei entsprechenden Fragestellungen durchaus auch die Möglichkeit, die Kommunikationsstelle der Stadtpolizei zu kontaktieren.

³ Siehe etwa Antworten des Stadtrates auf die Vorstösse [«Nicht bewilligte Demo mit verummten Personen vom 21. November 2009»](#), Nr. 1319 vom 12. Januar 2010, [«Demonstrationen in St.Gallen – öffentlich oder nicht?»](#), Nr. 1986 vom 1. Juli 2014, [«Einsatz der Stadtpolizei an der Kundgebung ‘Smash little WEF’](#)», Nr. 2091 vom 4. September 2018, [«Dosenwerfen gegen alte weisse Männer – Unterstützt die Stadt St.Gallen unhaltbare Aktionen?»](#), Nr. 896 vom 23. September 2021, sowie auch die schriftliche Antwort der St.Galler Regierung zur [Einfachen Anfrage «Fehlende Solidarität der Regierung mit der Polizei?» vom 1. September 2020](#), welche auf die «Black Lives Matter»-Demonstration am 13. Juni 2020 in St.Gallen Bezug nahm (61.20.53).

⁴ Siehe BGE 143 I 151 f. E. 3.2, wonach «die Behörden verpflichtet [sind], durch geeignete Massnahmen wie etwa durch Gewährung eines ausreichenden Polizeischutzes dafür zu sorgen, dass öffentliche Kundgebungen tatsächlich stattfinden können und nicht durch gegnerische Kreise gestört oder verhindert werden».

Wie stellt die Stadt sicher, dass die St.Galler Behörden keine politische Agenda verfolgen, und insbesondere nicht gegen junge linke Aktivist*innen vorgehen?

Massgebend sind allein die rechtlichen Vorgaben und deren Einhaltung. Es wird keine politische Agenda verfolgt, um gegen Aktivistinnen und Aktivisten vorzugehen – unabhängig von deren Alter und deren politischer Gesinnung. Dabei ist etwa darauf hinzuweisen, dass in St.Gallen Klima-Kundgebungen seit geraumer Zeit bewilligt werden. Als weiteres Beispiel kann die Kundgebung «Gemeinsam gegen Rassismus» am 5. Februar 2022 erwähnt werden, wobei nichtbewilligte Kundgebungen von Coronamassnahmen-Gegnerinnen und -Gegnern, welche parallel dazu stattfanden, polizeilich aufgelöst wurden.

Welche Massnahmen ergreift die Stadt St.Gallen, um den Zugang zum Recht auf politische Meinungsäusserung zu gewährleisten?

Der Stadtrat erachtet den Zugang zum Recht auf politische Meinungsäusserung respektive die Meinungsäusserungsfreiheit in St.Gallen als gewährleistet. Weitere Massnahmen müssen nicht ergriffen werden.

Wie erklärt die Stadt St.Gallen die Verhältnismässigkeit der Repression in den oben genannten Fällen?

Zu den im Vorstoss angegebenen Ereignissen lässt sich gemäss Überprüfung durch die Stadtpolizei Folgendes festhalten:

Aktionen von Gegnerinnen und Gegnern der Corona-Massnahmen	
Datum	Beurteilung
14. November 2020 (Stiller Protest)	Es handelte sich um eine bewilligte Demonstration gegen die Corona-Massnahmen.
19. Juni 2021 (Demo)	Es handelte sich um eine Demonstration gegen die Corona-Massnahmen. Um eine Eskalation zu vermeiden, wurde die Bewilligung vor Ort erteilt. Die Teilnehmenden trugen verschiedentlich keine Gesichtsmaske, wobei diverse Personen den Nachweis erbrachten, von der Maskentragpflicht befreit zu sein. Es kam zu vier Ordnungsbussen und einer Anhaltung mit Einbringung sowie Wegweisung / Fernhaltung.
März 2021 (Banner und Flyer Aktion [Junge Tat])	Es liegen keine Hinweise auf ein solches Ereignis vor. Es wurde lediglich am 27. März 2021 ein Banner am Geländer der Pestalozzitrepppe festgestellt, welches sich gegen die Polizei richtete und entfernt wurde.
25. August 2021 (Demo)	Es handelte sich um eine bewilligte Kundgebung gegen die Corona-Massnahmen.
16. September 2021 (Demo)	Es handelte sich um eine bewilligte Demonstration gegen die Corona-Massnahmen.
17. September 2021 (Protest-Picknick)	Es handelte sich um eine Aktion gegen die Corona-Zertifikatspflicht. Es nahmen viele Familien mit Kindern teil. Die Bewilligung wurde vor Ort erteilt.
Donnerstags-Fackel- spaziergang (Politischer Spazier- gang)	Diese Anlässe waren anfangs diffus bzw. nicht offensichtlich organisiert (trotz Aufrufen, zunächst aber für freitags). Als es sich verdichtete, dass eine Bewilligung erforderlich ist und die Teilnehmenden darauf hingewiesen wurden, verliessen sich diese Anlässe.

Linke Aktionen	
Datum	Beurteilung
April / Mai 2020 (Schilder sammeln)	Am 3. Mai 2020 nahmen drei Personen am Gallusplatz aus der Bevölkerung Transparente, Plakate und Banner für einen bevorstehende Klima-Demonstration in Bern entgegen. Die Stadtpolizei erhob von den drei Personen die Personalien, von weiteren Massnahmen wurde schliesslich abgesehen.
1. Mai 2020 (Banner aus privaten Fenstern)	Es liegen keine Hinweise auf ein solches Ereignis (erwähnte Fotodokumentation) vor.
September 2020 (Plakatieren)	Es liegen keine Hinweise auf ein solches Ereignis vor.
23. Dezember 2020 (Kunstaktion)	Es liegen keine Hinweise auf ein solches Ereignis vor. Am 21. Dezember 2020 kam es hingegen zu einer unbewilligten Aktion bei der UBS am Multertort. Die Stadtpolizei sprach neun Wegweisungen mit Fernhaltungen aus, von weiteren Massnahmen wurde abgesehen.
14. November 2021 (Demo)	Es liegen keine Hinweise auf ein solches Ereignis vor. Es dürfte vermutlich der 14. November 2020 gemeint sein. An jenem Tag kam es in Bezug auf die bewilligte Demonstration gegen die Coronamassnahmen (siehe oben) zu einer unbewilligten Gegendemonstration. Die Stadtpolizei intervenierte, in Bezug auf die unbewilligte Gegendemonstration kam es zu Anhaltungen und Verzeigungen.
März 2021 (Montierung von Plakaten)	Es liegen keine Hinweise auf ein solches Ereignis vor.
13. März 2021 (Plakatieren)	Durch die Stadtpolizei wurden im Zusammenhang mit «wildem» Plakatieren in der Innenstadt vier junge Personen angehalten und auf den Polizeiposten gebracht. Es wurden Wegweisungen mit Fernhaltungen ausgesprochen, von weiteren Massnahmen wurde schliesslich abgesehen.
3. September 2021 (Demo)	Es handelte sich um eine bewilligte Klima-Demonstration. Gemäss den Bewilligungsaufgaben war (wie es bei anderen Demonstrationen durchaus auch der Fall ist) der Einsatz eines Megafons beim Besammlungs-, Ansprache- und Auflösungsort erlaubt. Indes wurde ausnahmsweise auch die zeitweilige Verwendung des Megaphons während des Umzugs gestattet.

In dieser Interpellation ist der Vorwurf hörbar, dass die Polizei Unterschiede bei gewissen Gruppierungen macht. Diesen Vorwurf nimmt der Stadtrat ernst und hat die Fälle überprüft. Die Polizei hat klar die gesetzlichen Aufgaben der Sicherheit umzusetzen. Dabei darf kein Unterschied gemacht werden. Unter den gegebenen Umständen ist nicht ersichtlich, dass die Stadtpolizei unverhältnismässig oder in Ungleichbehandlung der verschiedenen Interessensgruppierungen vorgehen würde.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:
Jürg Weder

Beilage:

- Interpellation vom 11. Januar 2022